



13198/AB

vom 27.10.2017 zu 14019/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0160-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VIZEKANZLER UND
BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14019/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Aygül Berivan Aslan, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gerichtsverfahren aufgrund von Diskriminierung am Arbeitsplatz - BMJ“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1, 2, 4 und 8:

Die Anzahl der im angefragten Zeitraum angefallenen Verfahren nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) und dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) ergeben sich aus der nachstehenden Auswertung der Verfahrensautomation Justiz zum Stichtag 18. September 2017:

Anfall	2014	2015	2016	Gesamtergebnis
Arbeits- und Sozialgericht Wien		2	2	4
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz		1		1
Landesgericht Salzburg	3		2	5
Gesamtergebnis	3	3	4	10

Für das Jahr 2017 sind keine einschlägigen Verfahren eingetragen.

Daten zu Gerichtsverfahren aufgrund von Diskriminierung am Arbeitsplatz werden über einen besonderen Statistikschrift in der Verfahrensautomation Justiz erfasst. Die Verfahrensautomation Justiz (VJ) stellt ein bewährtes Instrument zur Unterstützung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Verfahren dar, das unter anderem auch für die Gewinnung statistischer Daten herangezogen wird.

Zur Kennzeichnung und weiteren Auswertung von Verfahren, denen besonderes Augenmerk gilt, wurden sogenannte Statistikschriffe eingeführt, die von den Justizbediensteten im System erfasst werden. Auch Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung

(Gleichbehandlungsgesetz – GIBG) und dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG) sind mit einem derartigen Schritt zu kennzeichnen und können somit ausgewertet werden.

Darüberhinausgehende Gerichtsverfahren, die eine Diskriminierung am Arbeitsplatz zum Gegenstand haben, können über die Verfahrensautomation Justiz hingegen nicht ausgewertet werden, weil eine Fallsuche nach Sachverhaltselementen nicht möglich ist.

Zu 5:

Nach den Bestimmungen der §§ 15a Abs. 2 OGH-Gesetz (OGHG) und 48a Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) ist nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen vom Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes und von den Bezirksgerichten durch Erteilung anonymisierter Ausdrücke gegen Kostenersatz Einsicht in die Entscheidungsdokumentation Justiz zu gewähren.

Zu 3, 6 und 7:

Statistische Daten über den inhaltlichen Ausgang von Verfahren (Spruch und Begründung von Entscheidungen) werden von der Justiz nicht gesammelt und können daher auch nicht ausgewertet werden. Für die Einsicht in den Inhalt ausgewählter Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und – nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 15a Abs. 2 OGH-Gesetz (OGHG) und 48a Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) – auch der Gerichte der Unterinstanzen steht die Judikaturdokumentation Justiz als Teilapplikation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zur Verfügung.

Ich hoffe, mit diesen Auskünften zu der durchaus interessanten Anfrage, die auch für mich selbst sehr aufschlussreich war, gedient zu haben.

Wien, 27. Oktober 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

